



Aktz.:

Antwort zur Anfrage Nr. 0406/2021 der CDU im Ortsbeirat Mainz-Neustadt betr. Nachverdichtung und Parkplatzbedarf (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- **Wie viele Baugenehmigungen für zusätzliche Wohneinheiten sind in der Mainzer Neustadt im Rahmen von klassischen Nachverdichtungen in den Kalenderjahren 2015 bis einschließlich 2020 genehmigt worden? Wie viele wurden dann nach Kenntnis der Verwaltung bis jetzt tatsächlich als Bauprojekt realisiert?**
- **Wie viele zusätzliche Stellplätze wurden bisher im Zusammenhang mit diesen genehmigten Wohneinheiten realisiert? Wie häufig wurde stattdessen eine Stellplatzablöse gezahlt?**

§ 47 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) regelt in Verbindung mit den städtischen Satzungen, wie viele Stellplätze für eine konkrete bauliche Nutzung notwendig sind. Ebenso bestimmt § 47 LBauO, in welchen Fällen - z. B. bei der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau des Dachgeschosses, Aufstockung oder Teilung von Wohnungen - Abweichungen zuzulassen sind oder eine Ablösung in Betracht kommt.

Das Bauamt führt als untere Bauaufsichtsbehörde weder eine Statistik über erteilte Abweichungen und Stellplatzablösungen für bestimmte Nutzungsarten noch über die Anzahl der Wohneinheiten, die in Ausnutzung von Baugenehmigungen oder in Freistellungsverfahren hergestellt werden können.

Mainz, 16.03.2021

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete